

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 423. Sitzung am 28. Juni 2018 zur Festlegung der angemessenen Höhe der Vergütung ausschließlich psychotherapeutisch tätiger Vertragsärzte und -therapeuten mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 85 Abs. 4 SGB V a. F. waren im Honorarverteilungsmaßstab durch die Kassenärztlichen Vereinigungen Regelungen zur Vergütung der Leistungen der ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Vertragsärzte zu treffen. Hierzu hatte der Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 3 SGB V Regelungen gemäß § 85 Abs. 4a SGB V a. F. mit Wirkung für das Jahr 2000 beschlossen.

2. Regelungshintergrund

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 11. Oktober 2017 (Az. B 6 KA 29/17 R) festgestellt, dass die Festlegung der Höhe der Betriebsausgaben einer voll ausgelasteten psychotherapeutischen Praxis im Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 93./96. Sitzung einer Überprüfung bedarf.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Regelung des Bewertungsausschusses nach Abschluss der Überprüfung geändert.

3. Regelungsinhalt

Die Höhe der Betriebsausgaben einer psychotherapeutischen Praxis wird von 40.634 Euro auf 41.052 Euro angehoben.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007 in Kraft.